
Schöppingen, 30. November 2020

Nr. 27/2020

Datum	Inhalt	Seite
03.11.2020	Bekanntmachung Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen	2
30.11.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	2

Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG),
- bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c WPfIG),
- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten in den beschriebenen Fällen nicht wünschen, werden gebeten, dies - bezüglich der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung bis spätestens 31. Dezember 2020 - der Gemeinde Schöppingen, Bürgerbüro, Amtsstr. 2 in 48624 Schöppingen, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen. Widersprüche per Email, Telefon oder Vertreter ohne Vollmacht sind nicht möglich.

Schöppingen, 03. November 2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Hinweis auf die Veröffentlichung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Die Bezirksregierung Münster als obere Schulaufsichtsbehörde hat die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen am 28.10.2020 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45/2020 vom 06.11.2020 veröffentlicht. Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 48/2020 vom 27.11.2020 erfolgte noch eine Berichtigung.

Gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 1. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2016, weise ich hiermit auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster hin.

Schöppingen, 30. November 2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister